

# **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Büttelborn**

**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Büttelborn;**

**Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sonnenhof“ im Ortsteil Worfelden**

**hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büttelborn hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 den Feststellungsbeschluss zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sonnenhof“ im Ortsteil Worfelden zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 18.12.2024 (Aktenzeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.07/2-2024/4) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

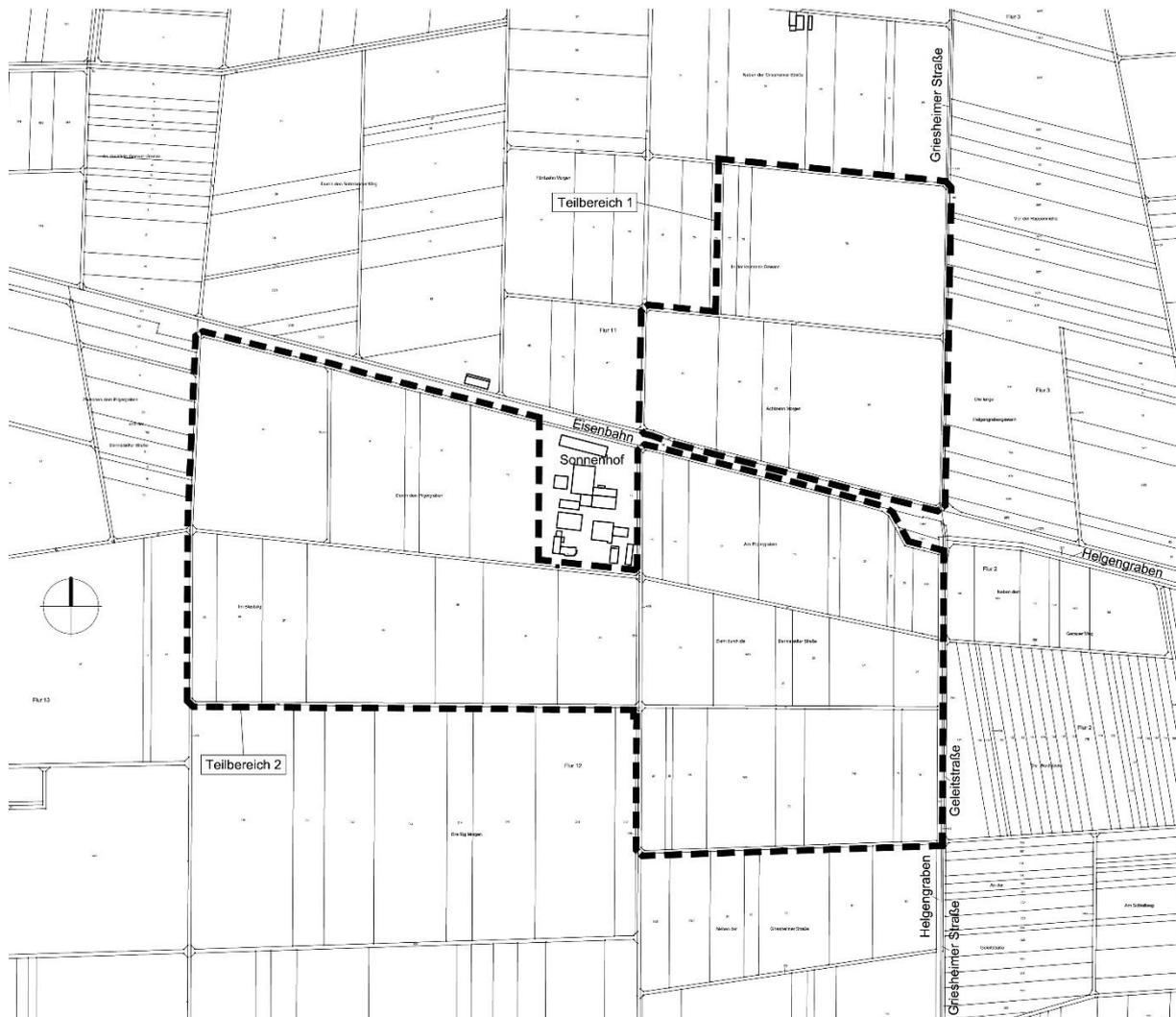
Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büttelborn dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich des Aussiedlerhofes „Sonnenhof“.

Der von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Bereich besteht aus zwei Teilbereichen. Das Plangebiet befindet sich knapp 800 m östlich von Klein-Gerau, etwa mittig zwischen Klein-Gerau und Braunshardt, nördlich und südlich der Bahnstrecke Mainz - Aschaffenburg.

Der nördlich der Bahnlinie gelegene Teilbereich 1 umfasst konkret folgende Grundstücke in der Flur 11 der Gemarkung Worfelden: Flurstücke Nr. 77, Nr. 78, Nr. 79, Nr. 80 (teilweise), Nr. 81 (teilweise), Nr. 82 (teilweise), Nr. 83 (teilweise) und Nr. 84 (teilweise). Der Teilbereich 1 hat eine Größe von ca. 12,33 ha.

Der südlich der Bahnlinie gelegene Teilbereich 2 umfasst konkret folgende Grundstücke in der Flur 12 der Gemarkung Worfelden: Flurstücke Nr. 1/1, Nr. 6, Nr. 7/1, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11 (teilweise), Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 19, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 23/3, Nr. 25, Nr. 26, Nr. 27, Nr. 28, Nr. 29, Nr. 30/3, Nr. 31, Nr. 32, Nr. 33, Nr. 34, Nr. 35, Nr. 36, Nr. 37, Nr. 38, Nr. 39, Nr. 66, Nr. 67, Nr. 68, Nr. 69, Nr. 70/1, Nr. 72, Nr. 74/1, Nr. 75, Nr. 76 und Nr. 219 (teilweise). Der Teilbereich 2 hat eine Größe von ca. 36,85 ha.

Die Abgrenzungen der Teilbereiche 1 und 2 sind in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandungen gekennzeichnet.



Von der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sonnenhof“ in Büttelborn-Worfelden betroffene Teilbereiche 1 und 2 (unmaßstäblich)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigungsfassung zur Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht und Anlage (Bestandsplan der Nutzungs- und Biotoptypen aus dem parallelen Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sonnenhof“ im Ortsteil Worfelden), mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigungsfassung zur Flächennutzungsplanänderung und die zusammenfassende Erklärung können beim Fachdienst 41 - Allgemeine Bauverwaltung, Orts- und Regionalplanung - im Rathaus der Gemeinde Büttelborn, Mainzer Straße 13 in 64572 Büttelborn, eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist während der nachfolgenden Öffnungszeiten des Rathauses ohne vorherige Anmeldung oder außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Fachdienst 41 unter 06152/1788-50 möglich:

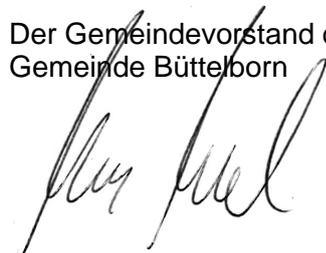
Montag:	8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag:	8:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 12:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 12:00 Uhr

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Büttelborn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Übrigen auch auf der Internetseite der Gemeinde Büttelborn unter <https://www.buettelborn.de> > Rathaus > Bekanntmachungen > Öffentliche Bekanntmachungen (Link: <https://www.buettelborn.de/rathaus/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Büttelborn, den 17.01.2025

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Büttelborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcus Merkel', written over a faint, illegible stamp or background.

gez. Marcus Merkel  
(Bürgermeister)